



Nr. 150.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

92. Jahrgang.

Ercheinungsweise: 3mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Zeile 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Werbeflächen 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 30. Juni 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mk. 1.66 vierteljährlich, außerhalb derselben mit Fernverkehr Mk. 1.55, im Fernverkehr 1.66. Bestelldatum in Württemberg 30 Pfg.

Amthliche Bekanntmachungen.

Wegen Mangels an genügenden Mengen Weizen- auszugsmehl darf bis auf Weiteres ab 1. Juli ds. Js. gegen Punktmarken

Fein Weizenmehl

mehr, sondern nur noch Brotmehl oder Brot abgegeben werden. — Weizenmehl ist daher nur gegen die schwarz umrandeten Marken von 150 Gramm erhältlich.

Calw, den 29. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung über die Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch.

Nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319), der Verfügung des R. Ministeriums des Innern hiezu vom 15. Mai 1917 (Staatsanzeiger Nr. 113) und der Verfügung der Fleischversorgungsstelle über die Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 15. Mai 1917 gelten für die Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch folgende Bestimmungen:

I. Höchstpreise für Schlachtschweine:

1. Beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht folgende Preise nicht übersteigen:

für Schweine bis zu 70 kg . . .	64 M.
über 70 bis 85 kg . . .	74 M.
über 85 kg . . .	79 M.

Die seitherige Erhöhung der Höchstpreise für besonders schwere Schweine fällt weg. Es darf also ein höherer Preis als 79 M nicht bezahlt werden. (Ausnahme für Schweine aus Mastverträgen, vergl. Ziff. 6.)

2. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. In den Höchstpreisen sind die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung inbegriffen. Nur wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, darf für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht ein Zuschlag von höchstens 1 M berechnet werden. (Ausnahme für Mastvertragschweine vergl. Ziff. 6.)

Jede zur Umgehung der Höchstpreise geeignete Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art ist verboten, so insbesondere hohe Trinkgelder, hoher Fuhrlohn, angenommene Gewichtserhöhung und dergl.

3. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur an die von der Fleischversorgungsstelle mit dem Aufkauf beauftragten oder zum Aufkauf zugelassenen Personen erfolgen.

4. Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind.

In Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, ist das Schlachtgewicht in Lebendgewicht in der Weise umzurechnen, daß zum Warmgewicht 33 1/3 Prozent, zum Kaltgewicht 36 vom Hundert des Schlachtgewichts zuge schlagen werden.

5. Die Preise beim Verkauf durch die von der Fleischversorgungsstelle mit dem Aufkauf beauftragten oder zum Aufkauf zugelassenen Personen an den Verkäufer oder Verbraucher, sowie beim Verkauf durch den Viehhalter auf öffentlichen Schlachtviehmärkten und an öffentlichen Schlachthäusern berechnen sich in der Weise, daß zu dem Lebendgewicht, welches das Tier am

Ablieferungsort nüchtern gewogen aufweist, zuge schlagen werden darf:

- a) wenn das Tier in Stuttgart abzuliefern ist (erstes Gebiet) 10 vom Hundert,
- b) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die bis zu 25 Kilometer (nach Land- oder Schienenweg gemessen) von Stuttgart entfernt ist (zweites Gebiet) 8 vom Hundert,
- c) wenn das Tier in einer Gemeinde abzuliefern ist, die mehr als 25 Kilometer von Stuttgart entfernt gelegen ist (drittes Gebiet) 6 vom Hundert.

6. Für Mastvertragschweine, die auf Grund eines mit der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft vor dem 19. März 1917 abgeschlossenen Mastvertrags zu liefern sind, gelten für die Zeit bis 31. August 1917 einschließlich noch die seitherigen Preise, nämlich für Schweine im Lebendgewicht von

141 kg und darüber . . .	135 M
121 bis 140 kg . . .	129,6 M
111 bis 120 kg . . .	124,2 M
101 bis 110 kg . . .	118,8 M

je für 50 Kilogramm Lebendgewicht nach zwölfstündiger Nüchternung gewogen.

Für Mastvertragschweine wird eine Entschädigung für die Zufuhr zur Verladestation nicht gewährt; die Schweine sind nach den Verträgen frei Bahnstation oder frei Sammelstelle des Kommunalverbands zu liefern.

Im übrigen gelten die vorstehenden Vorschriften auch für Mastvertragschweine.

II. Höchstpreise für Schweinefleisch.

1. Der Preis für 1 Pfund frisches (rohes) Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen darf in sämtlichen Gemeinden des Bezirks 1 M 26 S nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich für Salzfleisch um 20 Pfg. für das Pfund, für Rauchfleisch (hartgeraucht Dauerware) um 70 Pfg. für das Pfund. Der Preis für 1 Pfund frisches (rohes) oder gesalzenes Speck darf bei der Abgabe an den Verbraucher 1 M 70 Pfg., für 1 Pfund ausgelassenes Schweinefett (reines Schweine schmalz) 2 M 40 Pfg. nicht übersteigen.

2. Das aus künftigen Schlachtungen gewonnene Schweinefleisch darf nur zum Frischverkauf oder zur Herstellung der behördlich zugelassenen Wurstsorten verwendet werden. Als Frischfleisch muß alles mit Ausnahme der Fettheile, welche nach den Anordnungen des Kommunalverbands vom 13. April 1917, betr. Schweinefettverbrauchsregelung, Calwer Tagblatt Nr. 86, zu Schweinefett zu verarbeiten sind, verkauft werden.

Die Herstellung von Rauch- und Salzfleisch kann der Ortsvorsteher in Einzelfällen ausnahmsweise gestatten, wenn die Verwertung im Frischverkauf ohne Gefahr des Verderbens nicht möglich ist.

III. Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen nach Vorstehendem obliegenden Pflichten unzuverlässig zeigen, insbesondere also die festgesetzten Höchstpreise überschreiten, kann die Ortspolizeibehörde oder das Oberamt schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde entscheidet das Oberamt, über solche gegen Verfügungen der Oberämter die Fleischversorgungsstelle.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung werden, soweit nicht die höheren Straf bestimmungen des Höchstpreisgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

V. Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, Vorstehendes in ganzem Umfang ortsüblich bekannt zu

machen, bei jeder gebotenen Gelegenheit die Landwirte und Schweinehalter über die bestehenden Höchstpreisbestimmungen zu belehren und sie zu deren Beachtung anzuhalten, sowie darüber zu wachen, daß Ueberschreitungen derselben nicht vorkommen. Die Landjägersmannschaft ist angewiesen, Höchstpreisüberschreitungen ohne Rücksicht zur Anzeige zu bringen.

Calw, den 26. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Zahl der Schlachtungen im Monat Juni 1917.

Den Schultheißenämtern gehen mit heutiger Post die Vordrucke für die Berichte der im Monat Juni ds. Js. stattgehabten Schlachtungen zu, von denen einer für den Gebrauch der Gemeinde und der zweite als Bericht an das Oberamt zu verwenden ist.

Im übrigen wird auf die auf der Rückseite abgedruckte Anweisung des Vordrucks verwiesen.

Der Vorlagetermin, 7. Juli 1917, ist pünktlich einzuhalten.

Calw, den 25. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Verkehr mit Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Schlachtscheinen.

Unter Hinweis auf den oberamtlichen Erlaß vom 11. Juli 1916 in obigem Betreff — Calwer Tagblatt Nr. 160 — fordere ich die Schultheißenämter auf, von diesen mit heutiger Post in doppelter Fertigung zugegangenen Vordrucken für die Anzeigen über den Verkehr mit Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Schlachtscheinen 1 Exemplar in Urchrift bis 12. Juli 1917 dem K. Oberamt vorzulegen.

Da jedoch die Schlachtscheine und Fleischbezugscheine vom Oberamt ausgestellt, auch die Schultheißenämter sich vielfach keine Aufschriebe über die bei ihnen abgelieferten Fleischmarken gemacht haben werden, so wird es ihnen nur möglich sein, den Vordruck teilweise zu ergänzen.

Vollständig zu beantworten sind die Ziffern: I. 1. a-f IV und V; Ziffer II ist nur insoweit, als sich das Schultheißenamt Aufschriebe gemacht hat, zu beantworten.

Im übrigen wird auf die Anweisung zur Ausfüllung auf dem Anzeigevordruck aufmerksam gemacht, wo zu noch folgendes bemerkt wird:

1. Die gekürzten Fleischkarten (I 1 e) sind nunmehr auch der Stückzahl nach anzugeben, weil sonst die Angaben in Ziffer V nicht mit Sicherheit gemacht werden können.

2. Die Angaben unter Ziffer V sind erforderlich geworden, weil nach unseren Erfahrungen mit den überschüssigen Fleischkarten vielfach Mißbrauch getrieben wird. Die Kommunalverbände müssen sich daher ebenso wie die Fleischversorgungsstelle davon überzeugen können, daß von den Abgabestellen nicht mehr Karten abgegeben worden sind, als nach der Zahl der Versorgungsberechtigten abgegeben werden dürfen, sowie daß die hienach übrig gebliebenen Karten restlos dem Oberamt zurückgegeben werden. Calw, den 25. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Den Herren Geistlichen und Ortsvorstehern (örtliche Fürsorgestellen) lassen wir in den nächsten Tagen den oben bezeichneten Leitfaden zur geeigneten Benützung zugehen.

(Zu vergl. Amtsblatt des R. W. Minist. des Innern Nr. 7.)

Calw, den 26. Juni 1917.

Rea. Rat Binder. Dekan Keller.

Vermittlung von arbeitsverwendungsfähigen Pferden.

Landwirte und Gewerbetreibende, welche anlässlich militärischer Aushebungen Pferde an die Heeresverwaltung abgetreten haben und bisher bei der Abgabe von arbeitsverwendungsfähigen Pferden durch die K. Zentralstelle für die Landwirtschaft nicht berücksichtigt werden konnten, haben nunmehr Aussicht, mit ihren Wünschen befriedigt zu werden. Nützlich hierzu ist die umgehende Einreichung eines Gesuchs bei der genannten Stelle durch Vermittlung des Schultheißenamts auf einem vorgeschriebenen Vordruck.

Die näheren Bestimmungen sind aus der Bekanntmachung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft vom 27. Juni 1917 — Staatsanzeiger Nr. 148 — zu ersehen. Der Staatsanzeiger kann bei den Herren Ortsvorstehern eingesehen werden.

Die Herren

Ortsvorsteher

wollen ihrerseits die in Betracht kommenden Kreise auf Vorstehendes in geeigneter Weise aufmerksam machen.

Calw, den 29. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Höchstpreise für Gemüse und Beerenobst.

Von der bei der Landesversorgungsstelle gebildeten Preiskommission sind die nachstehenden Erzeugerhöchstpreise, von der Landesversorgungsstelle selbst die jeweils beigegebenen Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt worden:

Gemüse	Erzeugerhöchstpreis für das halbe Kilgr. Pfg.		
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Frühkartoffeln bis 20. Juli	25		
Tomaten bis 15. August	60		

Beerenobst	Erzeuger-, Groß-, Kleinhandels-Höchstpreis für das halbe Kilgr. Pfg.		
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Johannisbeeren rote und weiße	27	31	35
schwarze	35	41	46
Stachelbeeren reife	22	25,5	30
unreife	15	17,5	22
Himbeeren	50	57,5	65
Heidelbeeren	28	35	42

Der Großhandelspreis schließt die gesamten Aufkaufs- und Beförderungskosten bis zum Verbrauchsort, sowie die Kosten des Verkaufs an den Kleinhändler ein. (Nebennimmt also z. B. der Großhändler nicht die Verteilung an die Kleinhändler, sondern liefert an einen Zwischengroßhändler, der diese Verteilung besorgt, so ist der Großhandelspreis entsprechend zu ermäßigen.)

Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung des Kaufpreises ergeben, dürfen auf den nächsten vollen Betrag aufgerundet werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen sind strafbar.

Calw, den 26. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Frühdrusch.

Auf die im Staatsanzeiger Nr. 141 veröffentlichte Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 2. Juni 1917 und die Verfügung des K. Minist. d. J. vom 18. Juni d. J. über Frühdrusch werden die Landwirte hiermit hingewiesen.

Hienach sind zur Beschleunigung der Getreideablieferung aus der neuen Ernte

Frühdruschprämien

festgesetzt.

Sie betragen, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. August 1917	3 M für den Zentner,
" " 1. Septbr. 1917	2 M " " "
" " 1. Oktober 1917	1 M " " "

Die Schultheißenämter,

insbesondere der Gängemeinden, wollen auch ihrerseits den Frühdrusch nach Kräften fördern.

Calw, den 27. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Vorverkauf von Getreide der Ernte 1917.

Verträge über den Verkauf von Getreide der Ernte 1917 auf dem Halm werden auch heuer wieder, wie im vorigen Jahr, verboten werden und zwar mit Wirkung auch für etwa bereits abgeschlossene Verträge dieser Art. Unter dieses Verbot fallen auch die sog. „Pachtverträge“ über Getreide auf dem Halm, deren Inhalt in der Regel der ist, daß der „Pächter“ dem „Pächter“ den Ertrag eines bestimmten Getreideackers gegen ein gewisses Entgelt überläßt, sei es, daß der „Pächter“ das Getreide selber erntet und drischt, oder daß er auch dies durch den „Pächter“ besorgen läßt, der sich dann etwa seinerseits noch den Strohertrag vorbehält. Solche „Pachtverträge“, die dem „Pächter“ die ihm rechtmäßigerweise nicht zukommende Selbstversorgung mit dem so erworbenen Getreide ermöglichen sollen, sind in Wirklichkeit nichts anderes, als Vorverkaufsverträge, sind also gleichfalls verboten und ohne weiteres nichtig.

Hierauf wird jetzt schon hingewiesen.

Calw, den 23. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Lebensmittelversorgung bei Umzug und im Reiseverkehr.

Zufolge Anordnung des Kriegsernährungsamts werden über die Handhabung der Ausgabe der Lebensmittelkarten im Falle eines Umzugs und beim Reiseverkehr, sowie bei Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnsitz nachstehende Vorschriften gegeben:

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Hierzu gehört neben dem rein tatsächlichen Aufenthalt weder die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch die örtliche Steuerpflicht oder bestimmte Staatsangehörigkeit und dergl. Wenn Personen ihren regelmäßigen Aufenthalt wechseln, so treten sie ohne weiteres an neuen Aufenthaltsort in den Kreis der Versorgungsberechtigten ein, während sie aus dem des früheren Aufenthaltsortes ausscheiden.

I. Der dauernde Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug).

1. Bei Umzügen muß das Ausscheiden aus der Versorgung des bisherigen Aufenthaltsortes von der Gemeinde desselben bescheinigt werden. Die Gemeinde hat die Ausscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen. Behufs Erlangung der Abmeldebefcheinigung hat sich der Wegziehende bei dem Schultheißenamt (Kartenabgabestelle) abzumelden. Hierüber war ihm eine Abmeldebefcheinigung auf gelbem Papier auszuhandigen. Diese unterscheidet sich von dem Vordruck für Abmeldungen zu Reisen in Bäder, Kurorte und Sommerfrischen lediglich dadurch, daß die Einbeziehung des Kgl. Preuß. Regierungsbezirks Hohenzollernsche Lande fehlt. Die Abmeldebefcheinigung ist so eingerichtet, daß daraus zu ersehen ist, von welchem Tag an der Inhaber aus der Versorgung der Gemeinde des bisherigen Aufenthaltsortes ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa darüber hinaus noch Karten zum Bezug von Lebensmitteln erhalten hat.

2. Bei der Abmeldung wird bezüglich der in Händen des Abmeldenden befindlichen Lebensmittelkarten und der Seifenkarten wie folgt zu verfahren:

- a) die Reichsfleischkarten, Zuckerkarten und Seifenkarten werden dem Abmeldenden beibehalten;
- b) die Brotkarten, die im Besitz des Abmeldenden sind, werden diesem in Reichsbrotmarken umgetauscht werden;
- c) alle übrigen Lebensmittelkarten werden dem Abmeldenden abgenommen, insbesondere auch die kommunalen Fleischzulagekarten.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Karten gelten, die dem Abmeldenden beibehalten worden sind, wird in den hierfür vorgesehenen Spalten der Abmeldebefcheinigung eingetragen. In den Spalten, die für die Angabe der Vorräte vorgesehen sind, die am Tage des Wegzugs sich im Besitz des Abmeldenden befinden, wird die Menge der Lebensmittel eingetragen, die der Abmeldende auf Grund bereits eingelöster Lebensmittelkarten der für die einzelnen Lebensmittel geltenden Versorgungsperiode bereits bezogen hat und für die er deshalb die Lebensmittelkarten nicht mehr zurückgeben kann. Außerdem sind hier die Vorräte anzugeben, die der Abmeldende an solchen Lebensmitteln im Besitz hat, die zwar rationiert sind, für die aber an dem Ort der Abmeldung keine Lebensmittelkarten ausgegeben werden. Endlich sind hier die Vorräte einzutragen, die der Abmeldende in seiner etwaigen Eigenschaft als Selbstversorger auf Grund der Erlaubnis zu Hausfahrladungen, auf Grund ausgestellter Maßscheine oder auf Grund von Bestandsaufnahmen über den Tag des Wegzugs hinaus in Besitz haben muß.

3. Wenn die Angehörigen desselben Haushalts den Aufenthalt gleichzeitig und mit gleichem Ziel wechseln, so kann für sie eine gemeinsame Abmeldebefcheinigung ausgestellt werden.

4. Die Abmeldebefcheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung am neuen Aufenthaltsort an die von der Gemeinde oder dem Kommunalverband bestimmte Stelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sobald je mit dem Tage ein, der sich für die einzelnen Lebensmittel aus der Abmeldebefcheinigung als notwendig ergibt. Je mit Wirkung von diesen Tagen ab sind also dem Anmelgenden die Lebensmittelkarten am neuen Versorgungsort zu beibehalten. Die kommunale Fleischzulagekarte ist ihm demnach stets sofort zu geben. Auch hat der Anmelgende Anspruch auf den Geldzuschuß nach den im Kommunalverband des Anmeldeortes geltenden Grundätzen. Wird kein Abmeldebefcheinigung abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsort nicht beansprucht werden.

5. Die Vorschriften über die polizeilichen Ab- und Anmeldungen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt. Jedoch wird bei polizeilicher Abmeldung die Vorweisung der vorher eingeholten Abmeldebefcheinigung aus der Lebensmittelversorgung verlangt.

II. Reiseverkehr.

1. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

2. Für den Reiseverkehr zum Zwecke des Besuchs von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen siehe die Bekanntmachung im Calwer Tagblatt Nr. 142.

3. Im übrigen gelten für den Reiseverkehr folgende Bestimmungen:

- a) Da im Reiseverkehr die Reichsfleischkarten, Reichsseifenkarten, sowie die Reichsbrotmarkenhefte ohne weiteres an allen Orten Verwendung finden können, so sind bei kürzeren Reisen besondere Vorkehrungen für die

Verpflegung außerhalb des ständigen Aufenthaltsorts nicht erforderlich. Den Reisenden wird empfohlen, neben diesen Karten soweit möglich sich mit Vorräten an Lebensmitteln zu versehen, die anderwärts regelmäßig nur auf Grund örtlich gültiger Lebensmittelkarten bezogen werden können, insbesondere also mit Zucker. Auch hat sich der Reisende bei Reisen innerhalb Württembergs mit Landeskartoffelgastmarken zu versehen. Demnach sind bei Reisen, bei denen der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, in der Regel Abmeldebefcheinigungen nicht auszustellen. Die Schultheißenämter sind jedoch berechtigt, auch für kürzere Reisen die Scheine zu erteilen, wenn der Reisende ein Interesse daran glaubhaft macht.

b) bei Reisen, die länger als 14 Tage dauern, hat der Reisende an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort sich abzumelden, sofern er nicht auf den Bezug von Lebensmittelkarten an den auf seiner Reise berührten Orten verzichtet will. Bei der Abmeldung wird ihm die Abmeldebefcheinigung wie unter I ausgestellt. Im Besitze des Abmeldenden befindliche Vorräte werden aber beim Reiseverkehr nur insoweit eingetragen, als der Abmeldende Vorräte auf die Reise mitnehmen will. Will er keine Vorräte mitnehmen, so wird die Zeit, für welche seine Vorräte am Aufenthaltsort reichen müssen, um die Dauer der Reise sich erstrecken.

c) Die Abmeldebefcheinigung hat der Reisende an dem neuen Aufenthaltsort, an dem er Versorgung beansprucht, vorzulegen. Die Versorgung kann dort aber nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebefcheinigung nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte auf die Reise mitgenommen sind.

d) Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß, sofern der Reisende an jedem Ort die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Anmeldung erfolgen.

III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnsitz.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebefcheinigung zu I sich ausstellen lassen und am neuen Aufenthaltsort vorlegen. Sie werden alsdann an dem neuen Aufenthaltsort versorgt. Es ist unzulässig, wie dies mannigfach geschieht, sie wegen der Versorgung auf den Heimatsort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Calw, den 26. Juni 1917.

K. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Abgabebefcheinigungen vom 21. November 1916.

(Staatsanzeiger Nr. 143.)

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebefcheinigungen vom 21. November 1916 (Staatsanzeiger Nr. 276, Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 1 S. 2) * wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) An gemeinnützige Fürsorgevereinigungen darf in Zukunft die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebefcheinigungen nicht mehr gegeben werden. Soweit bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 21. November 1916 gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen von den nach der genannten Bekanntmachung zuständigen Behörden die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebefcheinigungen gegeben ist, behalten sie diese, und zwar widerruflich, auch weiterhin. Sie sind verpflichtet, auch in Zukunft die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 aufgeführten Bedingungen einzuhalten.

2) Die Aufsicht über diese gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen daraufhin, ob sie die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 näher bezeichneten Bedingungen einhalten, wird von den gleichen Behörden ausgeübt, denen für den Bezirk, in dem diese Vereinigungen ihren Sitz haben, die Ausfertigung der Bezugsscheine obliegt (§§ 12, 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1420)**.

3) In Zukunft steht nur noch der Reichsbekleidungsstelle, nicht mehr den in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 für zuständig erklärten Behörden, das Recht zu, die den gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen gegebene Genehmigung zur Erteilung von Abgabebefcheinigungen zu widerrufen. Anträge auf Widerruf der Genehmigung sind daher an die Reichsbekleidungsstelle, Abteilung E für Ersatzstoffe in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu richten.

4) Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

* Staatsanzeiger Nr. 280 von 1916.

** Das sind in Württemberg nach Nr. I Abs. 2 Ziff. 1 der Min.-Verf. vom 29. Dezember 1916 (Staatsanzeiger Nr. 304) die Ortsvorsteher (oder von ihnen eingerichtete besondere Stellen).

Rationierung der Neutralen durch Amerika.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die amtliche deutsche Meldung.

Ein neuer großer Angriff der Engländer vom La Basséeal bis Arras abgewiesen.

Bemerkenswerte Erfolge am Chemin des Dames und bei Verdun.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 29. Juni. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In Flandern war nur in wenigen Abschnitten die Feuerfähigkeit lebhaft. Heftige Kämpfe spielten sich gestern zwischen La Basséeal und der Scarpe ab, in einem seit längerer Zeit von uns als Kampfgelände aufgegebenen in den Feind vorstehenden Raum. Westlich und südwestlich von Lens wurde ein früh morgens längs der Straße nach Arras vorbereitender Angriff starker englischer Kräfte zum Aufstoß, abends griffen mehrere Divisionen zwischen Hulluch und Mericourt und von Fresnoy bis Cavrelle nach Trommelfeuer an. Bei Hulluch sowie zwischen Loos und der Straße Lens—Bievon wurde der Feind durch Feuer und im Gegenstoß zurückgetrieben. Westlich von Lens kam nach heftigen Kämpfen in den Vorfeldstellungen ein neuer Angriff des Gegners nicht mehr zur Ausführung. Bei Union scheiterte sein mit besonderem Nachdruck geführter erster Ansturm völlig. Hier griff er erneut nach Heranziehung von Verstärkungen an. Auch dieser Angriff wurde durch Feuer und im Gegenstoß zum Scheitern gebracht. Zwischen Fresnoy und Cavrelle näherte der Feind seine anfangs verlustreichen, in unserer Artilleriewirkung zusammenbrechenden Sturmwellen dauernd durch Nachschub frischer Truppen. Nach erbitterten Nahkämpfen setzte sich der Engländer zwischen Oppy und der Windmühle von Cavrelle in unserer vordersten Linie fest. Unsere Truppen haben sich vorzüglich gehalten. Der Feind hat in der gut zusammenwirkenden Abwehr und im Kampf Mann gegen Mann blutige Verluste erlitten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Am Chemin des Dames hatten bei Fort de Malmaison südlich von Courtecon und südwestlich von Nilles örtliche Vorstöße, östlich von Cerny ein größeres Unternehmen westfälischer Regimenter vollen Erfolg. Hier wurde die französische Stellung in über 1000 Meter Breite und ein jäh verteidigter Tunnel gestürmt und gegen heftige Gegenangriffe gehalten. Im ganzen sind bei diesen Kämpfen über 150 Gefangene und einige Maschinengewehre eingebracht worden. Auf dem westlichen Ufer der Maas kam ein sorgfältig vorbereiteter Angriff am Westhange der Höhe 304 zur Durchführung. Nach kurzer Feuerbereitung nahmen polenische Regimenter in kräftigem Anlauf die französische Stellung beiderseits der Straße Malancourt—Esnes in 2000 Meter Breite und 500 Meter Tiefe. Ein bald einsehender feindlicher Gegenangriff wurde vor den gewonnenen Linien zurückgeschlagen. Heute früh stürmte ein württembergisches Regiment im Walde von Avocourt einen 300 Meter breiten Stellungsteil der französischen Befestigung. Bisher sind an beiden Einbruchsstellen über 550 Gefangene gezählt worden. Die Beute steht noch nicht fest.

Heeresgruppe Herzog Albrecht: Keine besonderen Ereignisse. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die gestrige Abendmeldung.

Gesteigerte Angriffstätigkeit der russischen Artillerie an der galizischen Front.

(W.B.) Berlin, 29. Juni. (Amtlich.) wird mitgeteilt: Im Westen keine größeren Kampfhandlungen. Im Osten löste gesteigerte Angriffstätigkeit der russischen Artillerie zwischen Strypa und Dnjestr unsere starke Gegenwirkung aus.

Die Abweisung des englischen Angriffs im Raume von Arras. Die deutschen Erfolge an der Aisne und bei Verdun.

(W.B.) Berlin, 29. Juni. Ein neuer großer englischer Angriff an der Arrasfront, den schweres Zerstörerfeuer und zahlreiche Patrouillenvorstöße in den letzten Tagen ankündigten, hat in der Nacht vom 28. zum 29. Juni eingesehrt. Am 28. Juni, 6 Uhr abends, begannen die Engländer mit allen Kalibern auf die deutsche Front von Hulluch bis Cavrelle zu trommeln. Um 8 Uhr abends ballte sich das Feuer auf die Strecken Hulluch—Mericourt und Fresnoy—Cavrelle zusammen. Ein viertel bis eine halbe Stunde später griffen die Engländer an. Das Ziel des englischen Angriffs war augenscheinlich eine Umfassung und Abschnürung des Lensbogens in größerem Maßstabe. Während zwei starke Angriffskolonnen den Lensbogen zu umfassen versuchten, die eine östlich und südöstlich von Loos, die zweite zwischen Fresnoy und Cavrelle, griff eine dritte im Zentrum zu beiden Seiten des Souchez-Baches an. Seit der deutschen Frontberichtigung zu Beginn des Arrasangriffs hat der deutsche Lensbogen allen wütenden englischen Angriffen standgehalten. Die hier massierten deutschen Batterien haben immer wieder durch verheerendes Flammenfeuer den gegen die Linie Mericourt—Cavrelle anstürmenden Massen schwere Verluste zugefügt. Die

England fordert Amerika zur Rationierung der Neutralen auf.

(W.B.) London, 29. Juni. Wie das Reutersche Bureau erfährt, schreiten die Verhandlungen zwischen der englischen Regierung und den Vereinigten Staaten über die Einfuhrgüter, die bisher aus den Vereinigten Staaten nach den neutralen Ländern gingen, fort. Während die Vereinigten Staaten in der Vergangenheit mit den neutralen Ländern unbeschränkt Handel trieben, ohne Rücksicht auf die letzte Bestimmung der Waren, verlaute jetzt, daß die amerikanische Regierung nunmehr von der britischen Regierung aufgefordert wurde, die gleiche Haltung einzunehmen, zu der die alliierten Regierungen nach drei Kriegsjahren gekommen sind, nämlich, daß die an Deutschland angrenzenden Länder nur diejenigen Waren empfangen sollen, die für ihren eigenen Verbrauch nötig sind.

Pariser Meldung von einer bevorstehenden russischen Offensive.

(W.B.) Berlin, 30. Juni. Während dem „Dien“ zufolge die von England und Frankreich verlangte russische Offensive bis zum Herbst verschoben worden sein soll, wird von angeblich bestunterrichteter Seite aus Paris gemeldet, die russische Heeresleitung beabsichtige, in aller nächster Zeit die Offensive wieder aufzunehmen.

ehemals blühende Bergwerksstadt ist heute ein Trümmerhaufen. Zwischen den Schlachtfeldern sind in den zerstörten Arbeiterkolonien und Vorstädten neue Schutthürge gewachsen. Die Wahrzeichen des Landes, die Schachttürme, sind zerstört, die Förderungsmaschinen vernichtet, die Schächte erschlossen. Millionenwerte französischen Nationalvermögens sind von den Engländern zerstört. Da auch die deutschen Stellungen entsprechend gestützt hatten, war die Hauptverteidigungslinie hier seit längerer Zeit zurückgenommen. So wurde der englische Angriff gegen Lens am Morgen des 28. Juni zum Aufstoß, und auch am Abend kamen die Engländer nicht weiter als bis an die vorher gewählte Linie. Schwache Positionen hatten es die ganze Zeit über verstanden, die Engländer zu täuschen und ihnen überdies noch schwere Verluste zuzufügen. Auch nördlich von Lens scheiterte der Angriff unter schweren Verlusten. An einer Stelle gelang es den Engländern, in den vordersten Graben einzubringen. Sie wurden aber in erbitterten Nahkämpfen hinausgeworfen. Um 8.35 Uhr abends setzten die Infanterieangriffe auf der Front Fresnoy—Cavrelle ein. Seit Mitte April steht hier der englische Angriff auf dem alten Fleck. Der wüst zerstörte Park von Oppy und die Windmühle von Cavrelle, die heute nichts mehr ist, als ein flacher Steinhäufen, sind Wahrzeichen deutschen Heldentums, denn jeder englische Angriff, der hier hat Raum gewinnen können, war stets in elastischem Gegenstoß wieder zurückgeworfen worden. Seit 12 Tagen waren hier die Gräben unter schwerstem Feuer gehalten worden. Trotz aller Verluste führten die Engländer immer neue Reserven heran. Allein die deutschen Vereinskämpfer fingen jeden Stoß auf. Lediglich zwischen dem Westrand des Parkes von Oppy und der Windmühle von Cavrelle gelang es den Angreifern, in etwa 1000 Meter Breite das bei dem Ansturm gewonnene Gelände zu halten. Die verlustreiche Taktik des Generals Haig hat einen neuen schweren Mißerfolg zu buchen.

Während die Arrasfront gegen einen schweren britischen Stoß gehalten wurde, setzten die Deutschen gegen die Franzosen die Taktik der erfolgreichen Teilangriffe fort. Die Franzosen versuchten bis spät in die Nacht hinein durch immer wiederholte Gegenangriffe die an der Aisne verlorenen Stellungen zurückzuerobern, wurden jedoch jedesmal abgeschlagen. Östlich der Maas liegen jetzt die deutschen Stellungen südlich vor der im April und Mai vorigen Jahres so heiß umkämpften Höhe 304. Am 28. Juni, 5.25 Uhr nachmittags, stürmten polenische Regimenter den fahlen blutgetränkten Hang hinunter und warfen die Franzosen in 1000 Meter Breite und 500 Meter Tiefe zurück. Den Abend und die Nacht über rann die Franzosen in wütenden, aber vergeblichen Gegenangriffen gegen die neuen deutschen Stellungen an. Die Beute an Maschinengewehren, Waffen und Munition ist noch nicht gezählt. Der schöne Erfolg an der Höhe 304 wurde ergänzt durch einen Vorstoß der Württemberger, die bei Tagesgrauen des 29. Juni die französischen Gräben im südöstlichen Teile des Avocourt-Waldes in einer Ausdehnung von 150 Metern Tiefe und 300 Metern Breite stürmten und 60 Gefangene einbrachten.

Ein Aufruf des französischen Oberbefehlshabers an die Soldaten.

Frankfurt, 29. Juni. Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Genf: Auf eine Bewegung, die sich innerhalb der französischen Truppen zu Gunsten einer beschleunigten Beendigung des Krieges bemerkbar macht, wird plötzlich ein besonderes Licht geworfen durch den Aufruf, den der Oberbefehlshaber, General Pétain an die Soldaten richtet und der im amtlichen „Bulletin des armées“ abgedruckt wird, an der Spitze eines ebenfalls von General Pétain unterzeichneten langen Artikels mit der Ueberschrift „Warum wir uns schlagen?“ Der Aufruf „An die Soldaten (Poilus) Frankreichs!“

lautet u. a.: „Man weiß zu wenig oder man vergißt zuweilen zu sehr, warum wir uns schlagen. Wir schlagen uns, weil Deutschland gegen uns angestürmt ist. Wir schlagen uns, um den Feind von unserem Gebiet zu vertreiben und durch einen festen und vollständigen Frieden zu verhindern, daß jemals ein ähnlicher Angriff wiederholt werden kann.“ Die folgenden Ausführungen Pétains wiederholen die bekannten französischen Darstellungen der Entstehung des Krieges mit der bewußten Biege, daß die französischen Truppen 10 Kilometer von der Grenze zurückgehalten worden seien, während die Deutschen sie schon vor der Kriegserklärung überschritten hätten. Schließlich macht Pétain den Soldaten Angst vor den Eroberungsgelüsten der Alldeutschen, die ganz Nordfrankreich und den Rest von Lothringen behaupten möchten. Dieser ganze Artikel des Generals Pétain ist nichts anderes als eine Zusammenfassung aller Schlagworte, mit denen die französische Regierung seit Beginn des Krieges ihr Volk betrügt, um zu verhindern, die eigentliche Schuld zu prüfen. Die Soldaten an der Front haben seit einigen Wochen wenig Verlangen mehr nach dieser politischen Berleumdungsarbeit. Immerhin ist es bemerkenswert, daß Pétain die Frage, die jeden Franzosen gegenwärtig in erster Linie beschäftigt, ob der Kampf um Elsass-Lothringen aufgegeben werden soll oder nicht, mit Still-schweigen übergeht.

Die portugiesische Hilfe für Frankreich.

Berlin, 30. Juni. Dem „Berliner Tageblatt“ wird aus Genf gemeldet: Der portugiesische Kriegsminister erklärte nach seiner Besichtigungsreise an die Front französischen Ausfragern, daß von 230 000 ausgehobenen Portugiesen 40 000 in Frankreich eingetroffen seien. Von diesen befinde sich ein großer Teil an der Front. Gegenwärtig würden in Portugal noch 20 000 Mann ausgebildet, die zur Ergänzung der beiden Divisionen an der Westfront dienen sollen.

Neue U-Booterfolge.

(W.B.) Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Neuerdings sind von unseren Unterseebooten verlenkt worden: 1. in den nördlichen Sperrgebieten 26 400 Bruttoregistertonnen. Unter den verlenkten Schiffen befanden sich u. a. ein bewaffneter englischer Dampfer von etwa 5000 Bruttoregistertonnen, anscheinend von der D. und D.-Linie, sowie ein großer unbekannter, durch Zerstörer gesicherter Dampfer. Ein anderer verlenkter Dampfer hatte Lebensmittel nach England geladen.

2. im Mittelmeer 27 042 Bruttoregistertonnen. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer „Cheltonian“ und der bewaffnete italienische Dampfer „Montebello“. Soweit bekannt geworden, bestanden die verlenkten Ladungen aus Kohlen, Lebensmitteln und Holz.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Bedeutung der englischen Schiffsverluste.

(W.B.) Amsterdam, 29. Juni. Nach einer Meldung des „Allgemeinen Handelsblat“ aus London sagte der Unterstaatssekretär Kellaway gestern in einer Rede, die er in Birmingham hielt, daß England in diesem Jahr bis zum letzten Sonntag durch den U-Bootkrieg 469 Schiffe von mehr als 1600 Tonnern und 71 kleinere Schiffe verloren habe. Ein Teil davon müsse durch neue Schiffe ersetzt werden, wenn England nicht durch Hunger zur Uebergabe gezwungen werden solle.

London von den Engländern selbst als Festung bezeichnet.

(W.B.) Berlin, 29. Juni. Gegenüber den vielfachen Versuchen der englischen Presse, dem feindlichen und neutralen Ausland klar zu machen, London sei eine offene Stadt und unsere Luftangriffe richteten sich nur gegen wehrlose Einwohner, ist folgende Feststellung von besonderem Interesse: Nach einem Londoner Telegramm erklärte Lord Montagu im Oberhaus wörtlich, nach seiner Ansicht sei es absurd, London eine unbefestigte Stadt zu nennen. London sei der Mittelpunkt für die Munitionsherstellung und infolgedessen sei es ein gutes Recht der Deutschen, London zu bombardieren.

Zur militärischen Lage. — Der neueste Schlag der Entente gegen die Neutralen.

Der neuerliche große Angriff der Engländer im Raum von Arras, vom La Basséeal bis westlich Arras, zeigt, daß die Engländer unentwegt an dem Gedanken festhalten, die deutsche Front doch noch zermürben und zum Zurückweichen bringen zu können. Die Hauptstoßkraft des Feindes richtete sich diesmal gegen den sog. Lensbogen, der im Zentrum des Frontabschnitts La Bassée—Arras liegt, und den die Engländer deshalb in ihren Besitz zu bekommen trachteten, weil die um Lens gegen Westen, also gegen die englische Linie laufende Ausbuchtung der Front der deutschen Artillerie Gelegenheit zu ausgiebiger flankierender Beschließung der eng-

lischen Stellungen gab. Die Orte Boos, (5 Kilom. westnordwestlich von Lens), Dievin (5 Kilom. westlich von Lens), Souchez (7 Kilom. südwestlich von Lens), Vimy (8 Kilom. südlich von Lens) bezeichnen die Peripherie des Lensbogens. Dieser Bogen war aber wegen seiner exponierten Lage schon lange von dem Gros der deutschen Truppen verlassen worden, und lediglich durch geschickt arbeitende Sicherungstruppen verteidigt worden. Der mit großen Kräften unternommene Stoß der Engländer gegen den Lensbogen war also in die Luft gegangen und hatte dabei den Gegner noch erhebliche blutige Verluste gekostet. Direkt anschließend an diesen Angriffsschnitt stießen die Engländer auch nordöstlich von Arras vor, auf der Linie Fresnoy-Cavrelle-Roex. Hier konnten sie sich in der Stellung zwischen Oppy (2 Kilom. nördlich Cavrelle) und Cavrelle (10 Kilom. nordöstlich Arras) festsetzen. Das war der ganze Erfolg des großen Einsatzes im Raum von Arras. Den Franzosen haben unsere Feldgrauen wieder durch überraschende Vorstöße Gelände abgenommen, und zwar an der Aisne und 15 Kilom. nordwestlich von Verdun, auf der Linie Malancourt-Avocourt. Es scheint, daß die französischen Truppen teilweise kriegsmüde geworden sind; Gefangene erzählen von der Weigerung ganzer Regimenter, zum Angriff vorzugehen und der Armeebefehl des französischen Oberkommandierenden, in dem er durch die abgebrochenen Schlagworte vom deutschen Ueberfall und den deutschen Eroberungsabsichten den Angriffsgedanken seiner Soldaten wieder aufstacheln will, zeigt auch recht deutlich, daß der Friedenswillen nicht nur in der französischen Bevölkerung um sich greift, sondern auch das Heer erfasst hat. Hervé, der frühere Antimilitarist, der jetzt den Krieg unter allen Umständen predigt, verlangt ein energisches Vorgehen gegen die geheime Friedenswühlarbeit, die in den Leuten die „krankhafte“ Vorstellung von drohendem Aufbruch und Revolution hervorruft. Es scheint, daß auch die Engländer nicht mehr allzuviel von dem Kampfwert der französischen Armee halten. Die englische Presse behandelt die militärische Leistungsfähigkeit Frankreichs mit merkwürdiger Geringschätzung. Allgemein kommt die Anschauung zum Ausdruck, daß man mit Frankreich nicht mehr zu sehr rechnen dürfe. Die Franzosen könnten höchstens noch 30 deutsche Divisionen aufhalten. An dieser Tatsache werden vorerst wohl auch die amerikanischen Hilfstruppen nichts zu ändern vermögen. Deshalb wartet man jetzt mit Spannung auf die Entscheidung in Rußland bezüglich einer neuen Offensive, die sogar schon in den nächsten Tagen erwartet wird. An dem Frontabschnitt, an dem die russische Artillerie von englischen und französischen Offizieren befehligt wird, nämlich an der galizischen Front, ist denn auch die Feuerfähigkeit in letzter Zeit ganz merklich gestiegen, und es wäre also nicht unmöglich, daß hier die beabsichtigte Offensive einsehen würde. Auf die Verfassung der russischen Armee kann man aber schließen, wenn man hört, daß sich Freiwilligenkorps bilden wollen, die von sich aus durch Vorgehen an der Front den Angriffsgedanken wieder heben wollen. Eine solche Methode würde doch nur neue nutzlose Opfer zur Folge haben, ohne jede Aussicht auf Aenderung der militärischen Lage. Ueberhaupt eine Entscheidung, die man jetzt so notwendig braucht, würde das Eingreifen der russischen Armee nicht herbeiführen vermögen.

Eine russische Offensive könnte höchstens als Beruhigungsmittel für die apathisch gewordenen Völker der Entente dienen, die jetzt auch noch die Wirkung des U-Bootkrieges nach und nach zu spüren bekommen. Als Gegenschlag ist wohl deshalb der erweiterte Druck auf die Neutralen anzusehen, die nur noch soviel Waren von Amerika bekommen sollen, als die Alliierten für gut finden. Es ist klar, daß man auf diese Weise die neutralen Staaten zum Abbruch der Handelsbeziehungen mit den Vierbundmächten zwingen will, um sie ganz unter Ententeinfluß zu bringen, und um die Beziehungen dieser Staaten zwischen Deutschland und seinen Bundesgenossen zu trüben. Der bisher geübten Erpressung gegenüber den Neutralen auf allen Gebieten wird durch Verwirklichung der Rationierungsabsichten die Krone der Schamlosigkeit aufgesetzt. Es wird interessant sein, wie die Neutralen diesem neuesten Vorstoß gegen ihre neutralen Rechte begegnen werden, nachdem sie doch schon auf ein Minimum ihres freien Verfügungsrechtes beschnitten worden sind.

O. S.

Zur Lage in Rußland.

Teilnahme der russischen und deutschen Sozialdemokratie an der Stockholmer Konferenz.

Berlin, 30. Juni. Der „Vorwärts“ berichtet aus Stockholm: Auf das Schreiben, das die deutsche Delegation an den russischen Arbeiter- und Soldatenrat sandte, lief eine Antwort ein vom Exekutivkomitee und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, gezeichnet von Tschaidse und Grossanow. Darin wird die Zustimmung der deutschen Sozialdemokratie zu der vom Arbeiter- und Soldatenrat einberufenen Konferenz mit großer Genugtuung begrüßt. — Noch in dieser Woche, heißt es dann weiter, wird in Stockholm die Delegation des russischen Arbeiter- und Soldatenrats bestimmt erwartet.

Der Termin für den Zusammentritt der verfassunggebenden Versammlung.

(W.B.) Petersburg, 29. Juni. (Pet. Tel.-Ag.) Am 27. Juni hat die vorläufige Regierung einen Erlaß veröffentlicht,

der den Zusammentritt der verfassunggebenden Versammlung auf den 13. Oktober 1917, die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung auf den 30. September festsetzt.

Bildung einer kriegsfreudigen Freiwilligenarmee.

(W.B.) Petersburg, 29. Juni. (Neuter.) Auf Anregung der militärischen Abordnung der Schwarzmeerflotte, der St. Georgsritter, der Vertreter der Kojaten und anderer militärischer und sozialer Organisationen hat sich in Petersburg ein Ausschuß zur Bildung einer revolutionären Armee von Freiwilligen gebildet. Der Ausschuß plant, ein Bataillon Freiwillige aufzustellen, die zum Angriff übergehen und durch ihren Schwung die Truppen zum Sturm mitreißen sollen. Die Anführer sollen von den Freiwilligen gewählt werden. Der Ausschuß hat bereits zahlreiche Beitrittserklärungen aus allen Plätzen Rußlands erhalten.

Protest der entrechteten Duma.

(W.B.) Petersburg, 29. Juni. (Neuter.) In einer privaten Versammlung der Mitglieder der Duma wurde die Entschließung des allrussischen Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte besprochen, in der die Auflösung des Parlaments verlangt wird. Die Versammlung nahm einstimmig folgende Entschließung an: „Die Duma, die zur Abdankung des Zaren Nikolaus und zur Errichtung einer provisorischen revolutionären Regierung, die vom ganzen Lande sofort anerkannt wurde, kräftig beigetragen und auf diese Weise als revolutionäre Einrichtung gehandelt hat, ist der Ansicht, daß sie nicht aufhören kann, als nationaler Vertretungskörper zu bestehen. Sie wird es auch in Zukunft als ihre Pflicht betrachten, ihre Stimme zu erheben wenn es gilt, das Vaterland vor den Gefahren, die ihm drohen, zu bewahren.“

Der Prozeß gegen die früheren Machthaber.

Berlin, 30. Juni. Dem „Berliner Lokalanzeiger“ zufolge wird aus Petersburg berichtet, daß eine außerordentliche Untersuchungskommission die Eröffnung der Voruntersuchung gegen Stürmer, Protopopow, den früheren Justizminister Dobrowolski und General Kennenkampf beschlossen habe.

Von unsern Feinden.

Zur italienischen Ministerkrise.

Berlin, 30. Juni. Wie dem „Berliner Lokalanzeiger“ aus Lugano gemeldet wird, bestätigt der „Corriere della Sera“ die Nachricht von dem bevorstehenden Rücktritt Bossellis wegen hohen Alters; bekämpft aber den Gedanken seiner Ersetzung durch Orlando als Ministerpräsident, mit dem auch Sonnino, dessen Verbleiben als Außenminister allseitig gefordert werde, zusammenarbeiten keineswegs gesonnen sei. — Orlando ist der Führer der kriegshekerischen Parteien, denen Sonnino immer noch verdächtig ist, weil er die italienische Politik nicht ganz und gar den Ententeinteressen unterstellen will.

Mäßige Unterstützung der Kriegsheker in Italien.

(W.B.) Berlin, 30. Juni. In Rom hat sich das Bild wiederum verändert. Die Gruppe der nationalen Aktion findet bei ihrem Vorstoß keinen rechten Anhang. Die Liberalen und das Zentrum haben beschlossen, keine Krisis hervorzurufen. Andere Gruppen verhalten sich ablehnend.

Das Kriegsbrot in England.

(W.B.) Rotterdam, 29. Juni. Die „Times“ erfahren, daß die Regierung auf Grund zahlreicher Berichte aus London untersuchen lasse, ob gewisse hartnäckig verbreitete Magen- und Darmbeschwerden durch den Genuß von Kriegsbrot verursacht werden.

Baumwollkrise in England.

(W.B.) Rotterdam, 29. Juni. Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus London: Die Regierung hat zur Lösung der Baumwollkrise vorgeschlagen, auch für die Baumwollindustrie eine Kontrolle einzuführen. Die Kontrolle soll jedoch durch die Industrie selbst ausgeübt werden, das heißt durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und das Handelsamt als Vermittler. — Mehr als diese Nachricht kann nichts die Wirkung des U-Bootkrieges kennzeichnen, wenn das größte Baumwollimportland der Welt Not an Baumwolle hat. Die Schrift.

Der Geschäftskrieg Brasiliens.

Amsterdam, 29. Juni. „Times“ melden aus Rio de Janeiro vom 25. Juni, der Minister des Äußern habe mitgeteilt, daß er ermächtigt sei, ein Dekret zu unterzeichnen, wodurch Brasilien die Neutralität aufgeben. Der Minister warte mit der Unterzeichnung nur noch auf eine amtliche Mitteilung, daß das britische Embargo auf brasilianischen Kaffee aufgehoben sei. — Also Brasilien wartet mit der Kriegserklärung an Deutschland, bis England die Beschlagnahme seines Kaffees aufgibt. Bekanntlich haben die Brasilianer überhaupt die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen, um Amerika, den größten Abnehmer ihres Hauptexportartikels, des Kaffees, nicht zu verlieren.

Von den Neutralen.

Weitere Zwischenfälle in der Schweiz.

Berlin, 29. Juni. Nach der „Täglichen Rundschau“ wird den „Neuen Zürcher Nachrichten“ aus Luzern berichtet, daß sich die Zwischenfälle immer mehr häufen. Vor einigen Tagen wurde auf der Promenade in Luzern ein kleines deutsches Mädchen von 2 1/2 Jahren, das mit seiner Wärterin spazieren ging, von einem französischen Internierten gefaßt, geschüttelt und „petite boche“ genannt. Der Kulturkimmel sagte zu dem Kinde, alle deutschen Mädchen sollten getötet werden. In einem der ersten Luzerner Gasthöfe kam es beinahe zu einem Bürgerkrieg wegen des herausfordernden Wesens zweier Amerikanerinnen, die im Speisesaal des Hotels mit lauter Stimme auf Deutschland schimpften und den Wirt tabelten, weil die Schweiz zu viel Vieh nach Deutschland liefere. Im gleichen Hause wurde ein Herr, dessen deutschfreundliche Gesinnung bekannt war, von einem Benizelisten angegriffen, in brutaler Weise beschimpft und mit dem Stod bedroht. Das Zürcher Blatt verwahrt sich kräftig gegen derartige Ausschreitungen und betont, diese würden auffälligerweise immer von der Entente Seite ausgehen.

Die Aufnahme von Benizelos und den Alliierten durch das griechische Volk.

(W.B.) Berlin, 30. Juni. Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge herrschen in Attika revolutionäre Zustände. Ueberall verübe die königstreue Partei Putzsch, die von französischen und russischen Truppen niedergeworfen würden. Allein in Attika seien jetzt 40 000 Mann Ententetruppen verammelt. In Athen schienen dem Einzuge von Benizelos lärmende Kundgebungen vorangegangen zu sein. Bei der Audienz von Benizelos und seinen Kollegen sei, wie die „Wossische Zeitg.“ berichtet, die eifige Zurückhaltung des jungen Königs aufgefallen.

Berufung des venizelistischen Parlaments. — Ein Gesetzentwurf zur Absetzung der königstreuen Richter.

(W.B.) Athen, 30. Juni. (Agence Havas.) Das Parlament, das am 31. Mai 1916 gewählt worden war, wird demnächst mit 40tägiger Frist einberufen werden. — Benizelos hat dem König ein Gesetz unterbreitet, das die Verfassungsartikel über die Unabsetzbarkeit der Richter und Staatsanwälte und andere sie betreffende Bestimmungen für ein Jahr außer Kraft setzt. Das durch königlichen Erlaß in Kraft zu setzende Gesetz soll dann der konstituierenden Versammlung vorgelegt werden als Ausnahmemaßregel zu dem Zweck, das Ansehen der Justiz wieder herzustellen, (1) das durch die von den Gerichtsbeamten den an den Ereignissen vom 1. Dezember 1916 Beteiligten gewährte Unterstützung verloren ging. — Es handelt sich um den Widerstand der Garnison in Athen, als die Franzosen auf Grund eines an Griechenland gerichteten Ultimatus die griechische Artillerie beschlagnahmten und die Athener Garnison entwaffnen wollten. Die Beteiligten erhielten wegen ihrer vaterländischen Gesinnung natürlich nur geringe Strafen. Dem Verräter Benizelos paßt aber diese Gesinnung nicht, und er wird deshalb seine Kreaturen an die Stelle dieser Richter setzen. Die Schriftl.

Bermischte Nachrichten.

Kaiser Karl für den Frieden.

(W.B.) Wien, 28. Juni. Wie in den Wandelgängen des Abgeordnetenhauses verlautet, nahm der Kaiser bei dem heutigen Empfang der Parteiführer wiederholt Gelegenheit, zu betonen, daß es sein lebhaftes und unermüdetes Bestreben sei, für den Frieden zu wirken.

Die tschechischen Sozialisten über die Friedensfrage.

(W.B.) Stockholm, 30. Juni. Der holländisch-standinawische Ausschuß hat die Verhandlungen mit der Abordnung der tschechisch-slovenischen sozialistischen Arbeiterpartei abgeschlossen. Diese Abordnung spricht sich in ihrer Erklärung zunächst für die Fortsetzung der von dem holländisch-standinawischen Ausschuß veranstalteten Friedensaktion aus. Als wichtigste Vorbedingung für die baldige Erreichung eines Friedens erscheint es ihr, daß bei allen am Kriege beteiligten Staaten der erste Wille und eine gewisse Sicherheit vorhanden ist, daß die Grundsätze der reinen Demokratie und des Selbstbestimmungsrechts jeder Nation durchgeführt werden. Demzufolge wird die Errichtung eines selbständigen tschechischer Staates im Rahmen des föderativen ausgebauten Donau-Gesamtreiches verlangt. Zugleich sollen auch die Slowaken in diesen Staat einreten. Nehulich soll auch Rußland in einen föderalistischen Staat umgewandelt werden. Für Finnland wird volles Selbstbestimmungsrecht, für Polen nationale Einheit gewünscht. Serbien soll wieder ausgerichtet und mit einem Zugang zum Meer ausgestattet werden. Für Belgien wird völlige Unabhängigkeit und Wiederherstellung verlangt. Schließlich stimmt sie dem Gedanken internationaler Schiedsgerichte mit einem befandeten Ausschuß zum Schutz der Rechte der Nationen zu.



Gesucht wird für sofort ein

Kochfräulein

ohne gegenseitige Vergütung.
Frau Benzinger, Monopol-Hotel Bad Liebenzell.

Gesucht für sofort, schulentlassenes
Laufmädchen od. Lauffrau,

für einige Stunden vormittags.
Frau Paul Georgii.

Guten Verdienst gibt die Einsammlung von
Wundklee, Brombeerlaub, Erdbeerkrout, Heidelbeerkrout, Himbeerlaub, Waldmeisterkrout sowie von allen übrigen Arzneipflanzen.
Nähere Auskunft erteilt
G. Eppler-Groz, Kräuterhandlung in Ebdingen.

Arbeiter
nicht unter 16 Jahren
finden in unserem hiesigen Werk Beschäftigung.
Quittungskarten bzw. Arbeitsbücher sind mitzubringen.
Pulverfabrik Rottweil.

Arbeiterinnen
- nicht unter 16 Jahren -
finden Beschäftigung in der
Pulverfabrik Rottweil.

Mädchen,
das schon gedient hat, sucht Stelle auf 15. Juli in bürgerl. Familie.
Angeb. an die Geschäftst. ds. Bl.

300 Liter
M o s t
hat zu verkaufen.
Gottlieb Weber, Hirsau.

Sägmehl
solange Vorrat
per Zentner 4 Mark
zu verkaufen.
Sägewerk Karl Ditter, Teinachthal.

Einige Wagen
schönes Stroh
hat sofort zu verkaufen.
Josef Niehle, Landwirt, Weidertal.

Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer u. Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Zukunftreten der Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:

Gruppe A (Sfde. Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrolletten, Gardinenhalter, Gardinenschmuckkasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Yachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhlüren;
9. Stoßbleche und Sodebleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren, an Schantbüfets, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschuhstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B (Sfde. Nr. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Beden) der Barbierere;
17. Ausstellstangen, Windentasten und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Säulen und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 Gramm Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern u. dergl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragelkonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhlüren u. dergl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragelkonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellerschranken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragelkonstruktionen) von Kassenschaltern von Fahrstuhlabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telefonabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinke zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C (Sfde. Nr. 33 bis 36)

33. Handtücherhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbeleidungen von Schantfischen, von Büfets, von Ladentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schantfischen, von Büfets, von Ladentischen u. dergl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhständer, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenpfeile, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Metallgitter, Schirmhüllen u. dergl., Schlangenarme, Stednadelgehäusen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektgehäusen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsgehäusen, Dekorationsvasen und Abwiegeschäufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe u. dergl. versehen sind.

§ 3.
Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Röhre an Schirmständern und dergl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragelkonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer, natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Uebernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Uebernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer	Kupferlegierungen
	M	M
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,00	5,00

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Uebernahmepresse enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.
Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.
Meldepflicht und Enteignung.
Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.
Durchführung der Bekanntmachung.
Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung ist das Metallamt (Oberamtspflege) Calw beauftragt worden, an welches auch alle Anfragen und Anträge zu richten sind.
Die Tage, an welchen die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abgegeben werden können, werden noch besonders bekannt gemacht.

Calw, den 28. Juni 1917.

Regierungsrat Binder.

Bekanntmachung

Stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

Auf Grund des § 4 und 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung bestimme ich:

Bei Errichtung und Erweiterung von Bauwesen der Sprengstoff- und Munitionsfabriken ist, wie seither, von den formellen Genehmigungsverfahren der Gewerbeordnung Abstand zu nehmen. Es darf aber mit der Ausführung solcher Bauwesen erst begonnen werden nach erfolgter vorläufiger durch die Königl. Kreisregierung zu erteilender Bau- und Betriebserlaubnis. Vor Erteilung dieser Erlaubnis ist in allen Fällen der vom R. Kriegsministerium für den Bezirk des XIII. Armeekorps gebildete Ueberwachungs-ausschuss für Sprengstoff- und Munitionsfabriken zu hören.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 dieser Verfügung werden nach § 9 b des eingangs genannten Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichs-Gesetz vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Stuttgart, den 15. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schäfer.

Ablieferung von Aluminium.

Die durch Bekanntmachung des R. stellv. Generalkommandos des XIII. Armeekorps vom 1. März 1917 beschlagnahmten

Gebrauchsgegenstände aus Aluminium

müssen bis 2. Juli ds. Js. abgeliefert sein, es ergeht daher an diejenigen, welche noch ablieferungspflichtige Gegenstände im Besitz haben, die Anforderung, dieselben

nächsten Montag, 2. Juli, nachmittags 2-6 Uhr, in der Oberamtspflege abzugeben.

Wer nach dem 2. Juli 1917 im Besitz von beschlagnahmten Aluminiumgegenständen betroffen wird, hat gerichtliche Strafe zu gewärtigen.

Calw, den 26. Juni 1917.

Metallamt:
Oberamtspfleger Fechter.

Mtthengstett, den 30. Juni 1917.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme, bei dem Hinscheiden unserer lieben Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Karoline Burkhardt,
Nähterin in Calw,

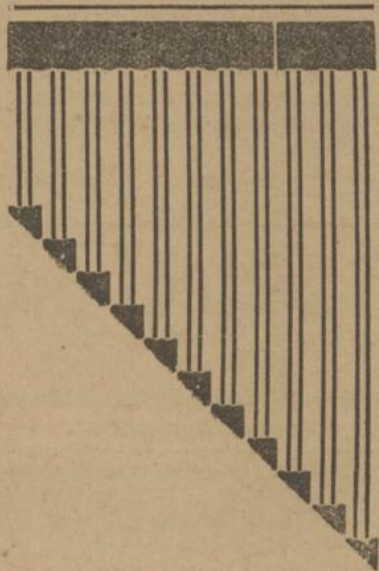
für die trostreichen Worte des Herrn Defan, sowie für die Blumenpenden und die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte sagen wir allen herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bestellen Sie sofort das Calwer Tagblatt

R. Forstamt Hirsau. Beigholz-, Brennrinde und Reifig-Verkauf.

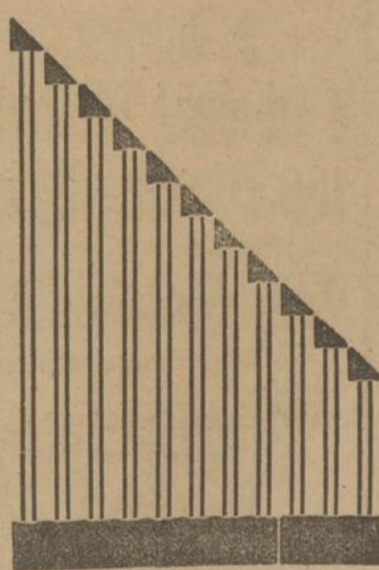
Am Dienstag, den 3. Juli 1917, vorm. 9 Uhr im „Löwen“ in Oberreichenbach aus Staatswald Weckenhardt Abt. 25 Blindberg, 28 Kochgarten, 32 Blindbachhalde. Km: 27 Nadelholzanzucht: 13 fannene Brennrinde, 3430 gesch. Nadelholzwellen auf Haufen; 3 flächentlose geschägt zu 750 Nadelholzwellen und 2080 Wellen Schlagraum.



Kleine Anzeigen

wie
Stellungs-
und

Mädchen-Gefuche,
An- und Verkäufe
usw., haben im Anzeigenteil dieses Blattes
stets besten Erfolg.



Wohnung

zu vermieten.

Größeres freundl. Zimmer und Küche mit Gas und Wasserleitung nebst sonstigem Zubehör hat auf 1. Oktober zu vermieten.

W. Franke, Kornb. Salzgasse.

Bad Liebenzell.

Hochpart. abgeschl.

Wohnung

3 gr. Zimmer mit Veranda, Mansarde, gr. Küche, Waschküche, Keller, elektr. Licht, auch Gartenanteil, nahe am Wald, auf 1. Juli oder Oktober

zu vermieten.

Th. Schöppe, Hindenburgstr.

R. Forstamt Hoffstett.

Sammeln von Beeren.

In den Staatswaldungen ist das Sammeln von Heidelbeeren vor dem 16. Juli, von Preiselbeeren vor dem 20. August verboten.

Calw, den 30. Juni 1917.

Todes-Anzeige.

Tiefbetruibt teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten, die schmerzliche Nachricht mit, daß meine liebe Gattin, unsere treubeforgte Mutter, Großmutter u. Schwägerin



Johanna Götting,
geb. Schiele,

nach längerem schweren Leiden durch einen sanften Tod erlöst wurde.

Um stille Teilnahme bittet

Familie Wilhelm Götting.

Beerbigung Montag 4 Uhr.

Stammheim, den 29. Juni 1917.

Dankfagung.

Für die vielen Liebesbeweise und herzlichste Teilnahme an dem herben Verluste unseres lieben Sohnes, Bruders, Schwagers u. Onkels



Gefreiter

Ernst Gottlieb Bürkle,
bei einem Feldartillerie-Regt.

sprechen wir hiermit dem Herrn Geistlichen für seine zu Herzen gehenden Worte, ebenso dem Herrn Ortsvorsteher für seinen warmen Nachruf und Niederlegung eines Lorbeerkränzes namens der Gemeinde, ferner dem Vorstand des Militärvereins für seinen Nachruf und Niederlegung eines Kränzes, dem Militär- und Veteranenverein, wie auch dem Herrn Oberlehrer Kömpf für den erhebenden Gesang seiner Schüler, den Herren Ehrenträgern in ihrer feldgr. Uniform, überhaupt allen, welche ihm die letzte Ehre, den Gang zum Grabe gegeben haben den innigsten Dank aus.

Die Mutter: Barbara Bürkle mit ihren Söhnen Johannes und Georg.

Oberhaugstett, den 29. Juni 1917.

Dankfagung.

Für die wohlthuenden Beweise herzlichster Teilnahme, welche wir während der Krankheit und beim Hinscheiden meines lieben Mannes, unseres Vaters, Sohnes, Bruders, Schwagers u. Onkels



Christ. Hartmann,
Flieger,

erfahren durften, sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus. Insbesondere danken wir für die trostreichen Worte des Herrn Stadtpfarrers, sowie dem Herrn Lehrer mit seinen Schülern für den erhebenden Gesang, für die liebevolle Pflege im Reserve-Lazarett Liebenzell, den Herren Ehrenträgern, für die vielen Blumenpenden und zahlreiche Begleitung, besonders seiner Kameraden, zu seiner letzten Ruhestätte, auch seitens der Kriegervereine Oberhaugstett, Neubulach und Liebelberg, sowie für die ehrenden Nachrufe, besonders des Gemeindevorstands Elektrizitätswert Teinach.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Geschäfts-Empfehlung.

Der werten Einwohnerschaft von Stadt und Land teile ich ergebenst mit, daß ich die

Wirtschaft am Schießberg

meiner verstorb. Mutter

übernommen habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, meine werten Gäste auf das beste zu bedienen und bitte um geneigten Zuspruch.



Hochachtungsvoll
Gustav Luz.

Bezirksschere-Verein Calw.

Für die Monate Juli und August
werden noch

einige Rarten zum Angelfischen in der
Magold bei der Salmühle ausgegeben.

Anmeldungen sind zu richten an den
Vorstand Badbes. Decker in Liebenzell.

Am Montag, den 2. Juli ds. Js.,
fallen die Nachmittag-Sprechstunden aus.
F. Lück, Dentist, Bad Liebenzell. Telefon
Nr. 52.

Empfehle meiner werten Kundschaft von Nah und Fern mein Lager in

Spiralfeder- und Holzbereifungen für Fahrräder

Da Gummitberierung nicht so bald wieder in Handel kommt, dürfte es gut sein, obige Bereifungen zu verwenden, zumal das Radfahren mit diesen Bereifungen ohne Erlaubnischein gestattet ist.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß ich
6 gebrauchte Fahrräder

preiswert abzugeben habe.

Ehr. Maier, Neubulach, Fahrradhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Montag, den 2. Juli, von vormittags 8 Uhr
ab haben wir

in Calw

im Gasthaus z. „Löwen“ einen sehr großen Transport
erstkl. starker junger Milchkühe,



(Schaffkühe),
trächtiger Kühe,
hochträcht. Kalbinnen,
große Auswahl

starker Zugochsen, Zugstiere
und Lern-Stiere

(auch ...), sowie große Auswahl
schönes Jungvieh

zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einladen

Rubin und Max Löwengart.

Haararbeiten

jeder Art
werden rasch und billig
angefertigt bei

Friseur Obermatt,
Bahnhofstraße.

Wir suchen
verkäufliche Häuser

an beliebig. Plätzen mit und ohne
Geschäft behufs Unterbreitung an
vorgemerkte Käufer. Besuch durch
uns kostenlos. Nur Angebote von
Selbsteigentümern erwünscht an den
Verlag der

Vermiet- und Verkaufszentrale
Stuttgart, Königstr. 36.

Kleeheu

zu kaufen gesucht.
Sägewerk Karl Ditter,
Teinachtal.



Sendet das
„Calwer Tagblatt“
den Angehörigen ins Feld!



Hirsau.
Zu verkaufen
4 Karrenräder
2 Achsen,
4 schwere Ketten,
100 Blumentöpfe,
zwei ausgebundene

Gaisböcke.
Luise Walker.

Milchschweine-
Verkauf.

Nächsten Montag, den 2. Juli
vormittags 8 Uhr
verkauft 5 Wochen
alte, an's Fressen ge-
wöhn. Milchschweine
Gottl. Fuchs, Simmozheim.

Breitenberg.
Schöne 3jährige
Kalbin
mit Kalb verkauft.
Friedrich Weinmann.

6 Enten
mit Enterich
hat zu verkaufen
Wilhelm Wolf, Klosterhof,
Hirsau.

Lichtspiel-Theater Calw

Badischer Hof.

Vorstellungen

Sonntag von 3-7 und 8-10 Uhr.

Das Verhängnis der Aehnlichkeit.

Detectiv-Drama in 4 Akten.

Seelenadel. Drama in 2 Akten.

Der fidele Jongleur. Humoristisch.

Unsere Marine im Weltkrieg. 4. Teil.

Theater in Bad Liebenzell „Ablen“
Saal.
Mittwoch, den 4. Juli 1917.
2 Schauspiel-Aufführungen der

Liliputaner mit Gesellschaft.

Abends 8 1/2 Uhr:

Die Tochter des Inka.

Lustspiel mit Gesang in 3 Akten. Nachmittags 4 Uhr:

Schneewittchen.

Märchenpiel mit Gesang in 6 Aufzügen. Zum Schluß:

Präsentverteilung.

Alles Nähere die Zettel und Plakate.

Photographisches Atelier C. Fuchs, Calw

empfiehlt sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Telefon 87.
Sämtliche Artikel und Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Tee
1.50

Benno

Pillen
1.—

sind ein vielbewährtes, unschädliches Mittel bei
Blutandrang, Kopfschmerz,
Verstopfung, Hämorrhoiden, Fettleibigkeit.
Nur echt mit dem Bild des heiligen Benno.
Zu haben in allen Apotheken.

Spar- u. Vorschussbank Calw

eingetragene Genossenschaft m. b. H.

Agentur der Württemberg. Notenbank

empfiehlt ihre Dienste zur Besorgung der ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte, insbesondere:

a) für Mitglieder:

Gewährung von Credit in laufender Rechnung.
Gewährung von Vorschüssen gegen Hinterlegung
von Effekten, gegen Hypothek und Bürgschaft.
Diskontierung von Wechseln.

b) für Jedermann (als auch für Nichtmitglieder):
Ankauf von Schecks.

An- und Verkauf von Wertpapieren aller Art.
Einlösung sämtlicher Coupons und ausländi-
schen Geldsorten.

Vermietung sicherer Schrankfächer (Safes)
unter Mitverschluss des Mieters.

Eröffnung verzinslicher Scheck-Contis.

Annahme von Kapitalien in jedem Betrag als
Anlehen auf Schuldschein oder als Spar-
einlagen.